

Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...¹
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002² wird wie folgt geändert :

Art. 2 Abs. 1 Bst. b und d (neu) und 2

¹ Die Finanzhilfen können ausgerichtet werden an :

- b. Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit;
- d. Kantone und Gemeinden.

² Die Finanzhilfen an die in Absatz 1 Buchstaben. a und b erwähnten Einrichtungen werden in erster Linie für neue Institutionen gewährt. Sie können auch für bestehende Institutionen gewährt werden, die ihr Angebot wesentlich erhöhen.

Art. 3 Abs. 3 (neu)

³ Die Finanzhilfen können den Kantonen und Gemeinden für Projekte mit Innovationscharakter gewährt werden, sofern diese Modellcharakter für die Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung haben.

SR

¹ BBl 2009...

² RS 861

2008.....

Art. 4 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Für Projekte mit Innovationscharakter dürfen höchstens 15 Prozent der mittels Verpflichtungskredit zur Verfügung gestellten Mittel eingesetzt werden.

Art. 5 Bemessung und Dauer der Finanzhilfen

¹ Die Finanzhilfen für Einrichtungen und Strukturen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a-c decken höchstens ein Drittel der Investitions- und Betriebskosten und dürfen pro Platz und Jahr 5'000 Franken nicht übersteigen.

² Die Finanzhilfen für Projekte mit Innovationscharakter decken höchstens ein Drittel der Kosten des Projekts inklusive seiner Evaluation.

³ Sie werden gewährt, wenn sich die gesuchstellenden Kantone und Gemeinden mindestens in gleich hohem Umfang finanziell an der familienergänzenden Kinderbetreuung beteiligen wie im Kalenderjahr vor dem Projektbeginn.

⁴ Die Finanzhilfen werden während höchstens drei Jahren ausgerichtet.

Art. 6 (Sachüberschrift) Abs. 1-3 und 4 (neu)

Gesuche um Finanzhilfen

¹ Beitragsgesuche sind beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) einzureichen.

² *Betrifft nur den italienischen Text*

³ Die Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien müssen ihr Gesuch um Finanzhilfen vor Durchführung der in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Massnahmen einreichen.

⁴ Die Kantone und Gemeinden müssen ihr Gesuch um Finanzhilfen vor Beginn der Projekte mit Innovationscharakter einreichen.

Art. 6a Gewährung von Finanzhilfen (neu)

¹ Das BSV entscheidet durch Verfügung über die Gesuche der Einrichtungen und Strukturen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a-c; es hört die zuständige Behörde des Kantons vorher an.

² Es gewährt den Kantonen und Gemeinden für Projekte mit Innovationscharakter Finanzhilfen in Form von Leistungsverträgen.

Art. 10 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wird bis zum 31. Januar 2015 verlängert.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.